

Ordnung zum Umgang mit Leihexemplaren der Saxony International School – Carl Hahn gGmbH - Standort Reinsdorf -

1 Grundlagen

Nach §38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) hat der Schulträger den Schülerinnen und Schülern die Schulbücher leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht von ihnen selbst bzw. deren Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dazu muss der Schulträger die erforderlichen Schulbücher anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern.

Die den Schülerinnen und Schülern überlassenen Leihexemplare bleiben Eigentum der Saxony International School – Carl Hahn gGmbH als Schulträger.

Der Entleiher hat die geliehenen Bücher zu erhalten und zurückzugeben. Während der Leihe darf sich der Zustand der Bücher nur so verändern oder verschlechtern, wie es dem normalen, vertragsgemäßen Gebrauch entspricht.

2 Geltungsbereich

Diese Schulbuchordnung findet Anwendung für alle Schülerinnen und Schüler der Internationalen Schulen der Saxony International School – Carl Hahn gGmbH am Standort Reinsdorf.

3 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

3.1 Die Schülerinnen und Schüler haben die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind die Schulbücher mit einem Schutzumschlag zu versehen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen und der Kontakt mit Nahrungsmitteln und Getränken durch das gemeinsame Transportieren in ein und demselben Behältnis ist zu vermeiden.

3.2 Eine Gebrauchsüberlassung der Schulbücher an Dritte ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schuljahres. Sie beträgt in der Regel ein Schuljahr. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule während des laufenden Schuljahres sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgaben dieser Schulbuchordnung zurückzugeben.

3.3 Treten an den geliehenen Schulbüchern Veränderungen oder Verschlechterungen auf, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen oder finden fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen statt, sind die Bücher nach den Bestimmungen dieser Schulbuchordnung zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung dieser Schulbuchordnung Ersatz zu leisten.

4 Gebrauchsüberlassung

Die Leihexemplare werden in der Schule ausgehändigt, der Erhalt der Leihexemplare wird von den Schülerinnen und Schülern mit einer Unterschrift bestätigt. Bei Gebrauchsüberlassung an die Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten, dass der Zustand bzw. die Mängel des Schulbuches dokumentiert werden können. In den Schulbuchstempel auf der ersten Seite des Buches ist der Name, die Klasse sowie das Schuljahr einzutragen. Mit Rückgabe des Schulbuches hat das verantwortliche Schulpersonal den Buchzustand mit „weiter verleihbar“ oder „unbrauchbar“ einzuschätzen. Die Rückgabe und den Zustand der Schulbücher wird mit Unterschrift des Schulpersonals dokumentiert.

5 Ersatzpflicht bei Schäden nach Ablauf der Entleihzeit oder bei Verlust des Schulbuches

Wird das Schulbuch nicht zurückgegeben, muss der Verlust ersetzt werden. Stellt das verantwortliche Schulpersonal bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchtsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist, muss es ebenfalls ersetzt werden. Ein Schaden liegt vor, wenn das Buch beschmutzt, die Innenseiten beschrieben oder stark eingerissen sind, der Buchdeckel bzw. Buchrücken eingerissen oder die Bindung des Buches gerissen ist. Auch wenn das Buch mit Wasser in Berührung gekommen ist (gewellte Seiten), liegt ein nicht mehr zu reparierender Schaden vor. Massiv abgestoßene Ecken sind ebenfalls ein ungenügender Buchzustand, auch dann greift die Ersatzpflicht. Schadensersatz ist ebenfalls zu leisten, wenn eine Schülerin oder Schüler das Buch eines Mitschülers beschädigt. Die Nutzungsdauer des Buches wird durch schwere Schäden verkürzt, sodass die Schülerin oder der Schüler zu folgendem Schadensersatz verpflichtet ist:

Verlust / Jahr der Verwendung	Schadenersatz Klasse 5-12
Verlust / Beschädigung gemäß Punkt 5 nach Erstbenutzung	100% des Neupreises
Verlust / Beschädigung gemäß Punkt 5 nach dem 2. Verwendungsjahr	80% des Neupreises
Verlust / Beschädigung gemäß Punkt 5 nach dem 3. Verwendungsjahr	60% des Neupreises
Verlust / Beschädigung gemäß Punkt 5 nach dem 4. Verwendungsjahr	40% des Neupreises
Verlust / Beschädigung gemäß Punkt 5 nach dem 5. Verwendungsjahr	20% des Neupreises

Wurde nach Feststellung des Schadens gemäß Punkt 5 Schadensersatz geleistet, ist das Schulbuch nunmehr Eigentum der Schülerin oder des Schülers.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn die Verschlechterung oder der Verlust des Schulbuches durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand, Überschwemmung der Wohnung) eingetreten ist.

6 Durchsetzung des Ersatzanspruches

6.1 Zur Erhebung der Schadensersatzforderung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten sind die als Anlage 1 der Schulbuchordnung beigefügten Zahlungsaufforderungen zu verwenden und schriftlich zukommen zu lassen. Eine formlose oder mündliche Aufforderung ist nicht statthaft. Die Schadensersatzzahlungen sind im Sekretariat der Schule zu begleichen.

6.2 Die Regelung der Fälle, in denen die Zahlungsfrist nach Mahnung durch die Schule erneut überschritten wurde, sind der Geschäftsstelle zwecks Einleitung weiterer Maßnahmen zu übergeben.

7 Inkrafttreten

Diese Schulbuchordnung tritt am 19.01.22 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Reinsdorf, am

19.01.2022



Unterschrift Schulleiter

Anlage

1 Zahlungsaufforderung bei Schäden an Leihexemplaren der Schule